

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Kerpen vom 09.07.2012 in der Fassung vom 19.04.2021

Aufgrund der §§ 27 Abs 1 und 4, 29 Absatz 1, 30, 31 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der derzeit geltenden Fassung erlässt die Kolpingstadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kerpen vom 16.03.2021 für das Gebiet der Kolpingstadt Kerpen folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung. (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, der Luftraum über dem Verkehrskörper.
(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
4. Flächen im Retentionsraum des ehemaligen Tagebaus Frechen und des Landschaftssees (Boisdorfer See).
(4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht. (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen. Es ist untersagt:
1. das öffentliche Urinieren und Defäkieren durch jugendliche und erwachsene Personen
2. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenlaternen, Verteilerkästen und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in den Anlagen und Verkehrsflächen zu übernachten;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

6. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
8. in den Anlagen zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.
9. in den Anlagen Fahrzeuge abzustellen.

§ 4 Verunreinigungsverbot. (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten, Kaugummis, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortslagen aus offenen Fenstern und Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unbeschadet seiner Verpflichtung aus § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NW unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherchutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5 Reinigen von Kraftfahrzeugen. (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

(2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

(3) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie die Verkehrsflächen und Anlagen benutzen.

§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen. (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf Verkehrsflächen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist verboten, sofern nicht andere straßen- oder ortsrechtliche Vorschriften andere Regelungen treffen.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 7 Benutzung der Anlagen. (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

(4) Der Landschaftssee (Boisdorfer See) im Retentionsraum des ehemaligen Tagebaus Frechen dient ausschließlich der stillen Erholung.

Es ist insbesondere verboten:

1. Den See zu betreten;
2. dort zu schwimmen, zu baden oder zu tauchen;
3. den See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
4. die Eisfläche des Sees zu betreten oder zu befahren.

§ 8 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Fußballspielen sind auf dem Kinderspielplatz verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(4) Die Benutzung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen auf den Kinderspielplätzen ist untersagt.

(5) Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken auf den Kinderspielplätzen sind untersagt.

§ 9 Schutzvorkehrungen (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände aller Art auf und an den Straßen und in den Anlagen, an welchen Personen durch Abfärben Schäden nehmen können, sind auffallend als "frisch gestrichen" solange kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich getrocknet ist.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie die Straßenpassanten nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

§ 10 Futtermieten. (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege und in die Drainageanlage gelangen kann.

(2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen- und Wegeändern mindestens 10 m betragen.

§ 11 Tiere.

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat durch die Tiere verursachte Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Waldungen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen sind Hunde an der Leine zuführen.

(3) Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen anzuleinen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommen kann.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Wer einen oder mehrere Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen und die mitgeführten Hundekotbeutel oder das entsprechende Behältnis gegenüber Vollzugskräften der Kolpingstadt Kerpen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 5 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, ausgenommen.

§ 12 Schutz öffentlicher Schilder. (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen (Straßennamensschilder, Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen und ähnliche) zu entfernen oder sie in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

(2) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher zu melden.

(3) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 13 Hausnummern. (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Brauchtumsfeuer (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Die Anzeige wird von der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich bestätigt und kann mit weiteren Vorgaben zur Durchführung des Brauchtumsfeuers verbunden sein.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen von Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
2. der Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
3. das Verunreinigungsverbot nach § 4 der Verordnung,

4. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen nach § 5 der Verordnung,
5. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten nach § 6 der Verordnung,
6. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Anlagen nach § 7 der Verordnung,
7. das Verbot des Fußballspiels des Mitführens von Tieren, der Benutzung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, das Rauchverbot, des Alkoholkonsums auf Kinderspielplätzen nach § 8 der Verordnung,
8. die Schutzvorkehrungspflicht nach § 9 der Verordnung
9. die Bestimmung hinsichtlich der Anlegung von Futtermieten nach § 10 der Verordnung,
10. die Bestimmung über Tiere nach § 11 der Verordnung,
11. die Schutzbestimmung öffentlicher Schilder nach § 12 der Verordnung,
12. die Hausnummerierungspflicht nach § 13 der Verordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 dieser Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß des Verwarn- und Bußgeldkataloges der Kolpingstadt Kerpen, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einem Verwarngeld oder einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt wird, belegt werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Darüber hinaus können Verstöße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der aktuellen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro und Verstöße nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der gemäß § 16 Abs. 3 Bestandteil dieser Verordnung ist, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 2 zur Drucksache 167.21 1. Ergänzung

Satzung	Verstoß	Bußgeld
Allgemeine Verhaltenspflichten nach § 2		
§ 2 Absatz 1	Verstoß gegen allgemeine Verhaltenspflichten	35,00 €
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Öffentliches Urinieren	150,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Öffentliches Defäkieren	200,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Beschädigen/Entfernen/Verändern von Sträuchern und Pflanzen	75,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung, Versetzen, Bemalen, Verschmutzen von Bänken, Tischen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschildern, Straßenslaternen oder Verteilkästen	75,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	Beschädigen von Bänken, Tischen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschildern, Straßenslaternen oder Verteilkästen	150,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 4	Übernachten in den Anlagen und Verkehrsflächen	150,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 5	Überwinden, unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen	150,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	Beeinträchtigung von Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Einflussoffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und das Verdecken dazugehöriger Hinweisschilder oder Beeinträchtigung ihre Gebrauchsfähigkeit	75,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 7	Unerlaubte gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 GewO bedarf vor öffentlichen Gebäuden	150,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 8	Grillen oder Entzünden von Feuer in den Anlagen	200,00 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 8	Grillen oder Entzünden von Feuer auf Schulhöfen oder Kinderspielplätzen	300,00 €
Verunreinigungsverbot nach § 4		
§ 4 Abs. 1 Nr. 1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat ohne Gefährdung	300,00 € - 750,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat mit Gefährdung	500,00 € - 1.000,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Zigaretten oder Zigarettenkippen auf Verkehrsfläche oder in den Anlagen	200,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Zigaretten oder Zigarettenkippen auf Sportplätzen, Schulhöfen oder Kinderspielplätzen	300,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 3	Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer ohne Gefährdung	55,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 3	Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer mit Gefährdung	150,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 4	Ablassen und Einleitung von Säure, Öl, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen	500,00 €
§ 4 Abs. 1 Nr. 5	Transport von Flugasche oder Flugsand ohne ausreichende Abdeckung	150,00 €

§ 4 Abs. 2	Unterlassen der unverzüglichen Reinigung einer Verkehrsfläche auch in Ausübung eines Rechtes	55,00 €
§ 4 Abs. 2	Anbieten von Waren zum sofortigen Verzehr, ohne Abfallbehälter aufzustellen	150,00 €
§ 4 Abs. 2	Anbieten von Waren zum sofortigen Verzehr, ohne einsammeln der Rückstände	250,00 €
§ 4 Abs. 3	Fehlende oder nicht ausreichende oder nicht rechtzeitig entleerte Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen	150,00 €
Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen nach § 5		
§ 5 Abs. 1	Reinigen von Kraftfahrzeugen oder anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen	75,00 €
§ 5 Abs. 2	Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öligler Gegenstände	100,00 €
§ 5 Abs. 2	Ölwechsel auf Verkehrsflächen	250,00 €
§ 5 Abs. 2	Ölwechsel in den Anlagen	350,00 €
§ 5 Abs. 3	stark verschmutzter Fahrzeuge vor Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen nicht reinigen	55,00 €
Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen nach § 6		
§ 6 Abs. 1	Ab- und Aufstellen von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten in den Anlagen und auf Verkehrsfläche, sofern straßenverkehrsrechtliche Vorschriften keine andere Regelung treffen	100,00 €
Nutzung der Anlagen nach § 7		
§ 7 Abs. 3	Abstellen und Lagern von Materialien	100,00 €
§ 7 Abs. 4 Nr. 1	Betreteten des Sees	75,00 €
§ 7 Abs. 4 Nr. 2	Schwimmen, Baden, Tauchen im See	100,00 €
§ 7 Abs. 4 Nr. 3	Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen aller Art	200,00 €
§ 7 Abs. 4 Nr. 4	Betreteten oder Befahren der Eisfläche des Sees	100,00 €
Kinderspielfläche nach § 8		
§ 8 Abs. 1, 2	Unerlaubte Nutzung von Spielflächen im Sinne Absätze 1 und 2	75,00 €
§ 8 Abs. 3	Aufenthalt auf Kinderspielflächen nach Einbruch der Dunkelheit bzw. nach 20:00 Uhr	75,00 €
§ 8 Abs. 4	Nutzung von Fahrrädern	75,00 €
§ 8 Abs. 5	Nutzung von Motorfahrzeugen	150,00 €
§ 8 Abs. 6	Rauchen oder Konsum von Alkohol auf Kinderspielflächen	200,00 €
Schutzvorkehrungen nach § 9		
§ 9 Abs. 1-4	Missachtung der Schutzvorkehrungen	75,00 €
Futtermieten nach § 19		
§ 10 Abs. 1, 2	Anlage von Futtermieten entgegen der Vorschrift	200,00 €
Tiere nach § 11		
§ 11 Abs. 1	Nichtbeseitigen von Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere	200,00 €

§ 11 Abs. 1	Nichtbeseitigen von Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere auf Spielplätzen, Schulhöfen und Sportplätzen	250,00 €
§ 11 Abs. 2	Nichtanleinen von Hunden innerhalb geschlossener Bebauung	100,00 €
§ 11 Abs. 3	Nichtanleinen von Hunden außerhalb geschlossener Bebauung, wenn es zu Begegnung mit Menschen kommen kann	100,00 €
§ 11 Abs. 4	Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen	150,00 €
§ 11 Abs. 5	Nichtmitführen von Hundekotbeutel oder vergleichbar geeigneten Behältnissen	150,00 €
§ 11 Abs. 5	Auf Verlangen das Nichtvorzeigen von Hundekotbeuteln oder vergleichbar geeigneter Behältnisse gegenüber Vollzugskräften der Kolpingstadt Kerpen	100,00 €
Schutz öffentlicher Schilder nach § 12		
§ 12 Abs. 1	Entfernen oder Beeinträchtigen der Wirksamkeit öffentlicher Schilder	100,00 €
§ 12 Abs. 3	Verletzung der Duldungspflicht öffentlicher Hinweisschilder	100,00 €
Hausnummer nach § 13		
§ 13 Abs. 1	Fehlende oder falsch angebrachte oder nicht lesbare Hausnummer	75,00 €
§ 13 Abs. 2	Fasche Anwendung bei Umnummerierungen	75,00 €